#### 2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 11.05.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Woosten, Groß Poserin, Unter Brüz, Kuppentin und Plauerhagen / Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

### Ergänzt wird § 5 Gebührenhöhe

Punkt 1. Grabnutzungsgebühren

#### Urnenwahlgrabstätte

- je Grabbreite für 25 Jahre	300,00€
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte	
je Grabbreite und Jahr	12,00 €

## <u>Urnenwahlgrabstätte unter einem vom Friedhofsträger gepflanzten Baum</u> inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege

- je Grabbreite für 25 Jahre	1.450,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	50,00€

### geändert wird Punkt 2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung der Friedhöfe in Woosten, Unter Brüz und Groß Poserin eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **30,00 Euro** je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung, Unterhaltung u. Verwaltung des Friedhofes,
- b. Instandhaltung und Unterhaltung von Arbeitsgeräten,
- c. Bereitstellung und Benutzung von Wasser.

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

#### geändert wird Punkt 3. Bestattungs-/Verwaltungsgebühren

-für eine Sargbestattung oder eine Urnenbeisetzung	150,00 €
-Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	20,00 €
-Mahngebühren je Mahnbescheid	3,50 €

### Gelöscht wird Punkt 5.

# Neu lautet Punkt 5. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofsordnung

- Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 30,00 € (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

#### 5a. Gebühr nach Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab

- Gebühr nach Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab pro Jahr und Grabbreite

32,00€

(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

- Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts eines pflegevereinfachten Wahlgrabes pro Jahr und Grabbreite

32.00 €

zzgl. der Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte und den Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Gebühren werden in einer Summe im Voraus für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.

(1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit Inkrafttreten der 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 11.05.2016 und die Bestimmungen der 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.06.2020 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin am 27.03.2024

(Unterschrift) A. Zschimmer

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates (Unterschrift) P. Güttler

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-

Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 23. April 2024.